

## **Protokoll**

über die Sitzung **Ortsrates der Ortschaft Suttorf** am Mittwoch, **06.03.2024**, 19:30 Uhr,  
**Feuerwehrgerätehaus Suttorf, Schulstraße 19, 31535 Neustadt a. Rbge**

Anwesend:

**Ortsbürgermeister/in**

Frau Elvira Goldmann

**Stellv. Ortsbürgermeister/in**

Herr Christoph Stolle

**Mitglieder**

Herr Marcel Dahlke

Herr Rainer Köhne

Herr Jochen Krumm

Herr Wilhelm Wesemann

**Verwaltungsangehörige/r**

Herr Jan Rave

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:05 Uhr

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 29.11.2023
- 3 Berichte und Bekanntgaben
- 3.1 Beteiligung der Ortsräte; Stellungnahmen der Verwaltung zu **2023/208/1** den Vorschlägen der Ortsräte zum Haushalt 2024
- 4 Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
- 5 Möglichkeiten zur Schaffung eines Pausenraumes für die Mitarbeiter/innen der Kita Suttorf
- 6 Präsentation Suttorf's auf dem Stadtfest 50 Jahre nach der Gebietsreform
- 7 Anfragen
  - 7.1 Vorziehen der Entwässerung
  - 7.2 Entwässerung durch Rückhaltebecken
  - 7.3 Querverbindung L193/Im Eschfeld

## I. Öffentlicher Teil

### **1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung werden festgestellt.

### **2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 29.11.2023**

#### **Beschluss:**

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung am 29.11.2023 wird einstimmig genehmigt.

### **3. Berichte und Bekanntgaben**

Die Anfragen an die Verwaltung der letzten Sitzung werden beantwortet.

#### **3.1. Beteiligung der Ortsräte; Stellungnahmen der Verwaltung zu den 2023/208/1 Vorschlägen der Ortsräte zum Haushalt 2024**

Da keine Maßnahmen Suttorf betreffen, wird die Vorlage zur Kenntnis genommen.

### **4. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Anfragen von mehreren Bürgern werden mündlich beantwortet.

### **5. Möglichkeiten zur Schaffung eines Pausenraumes für die Mitarbeiter/innen der Kita Suttorf**

Der Ortsrat Suttorf schlägt eine bauliche Erweiterung des Kindergartens in Suttorf (evtl. in Form eines Containers) in Richtung des Außenbereiches vor, da Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die länger als 6 Stunden arbeiten, keinen Pausenraum zur Verfügung haben. Ein Raum, der zur Verfügung stehen würde, hat feuchte Wände und ein kaputtes Abflussrohr.

### **6. Präsentation Suttorf's auf dem Stadtfest 50 Jahre nach der Gebietsreform**

Es wird diskutiert wie sich Suttorf auf dem Jubiläumsfest beteiligen möchte. Angedacht ist zum Beispiel das Thema „Suttorf damals und heute“, für dieses Thema könnten u.A. Traktoren aufgestellt werden.

### **7. Anfragen**

Frage 1: Es wird angefragt ob die Möglichkeit besteht das Gebiet um Suttorf, Otternhagen, Scharnhorst und Basse ab der nächsten Entwässerung vorzuziehen, da dieses Gebiet tief liegt und stark betroffen ist.

Frage 2: Im Bereich des Friedrich-Löffler-Instituts ist/wird eine große Fläche versiegelt. Zurzeit erfolgt die Entwässerung über ein Rückhaltebecken. Wenn der Bruchgraben voll ist, wo soll daraufhin das Wasser befördert werden?

Frage 3: Auf der Querverbindung zwischen der L193 und der Straße „Im Esch-feld“ wird häufig der Acker befahren. Können hier Abtrennungen bereitgestellt werden und in Verbindung damit die Straße restauriert werden, damit nicht weiterhin auf den Acker ausgewichen werden muss?

## **7.1. Vorziehen der Entwässerung**

1. Antwort: Die Stadt Neustadt a. Rbge. führt in der Zeit vom Oktober bis Februar eines jeden Jahres im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern III. Ordnung durch.

Ebenfalls werden im gleichen Zeitraum alle Gewässer II. Ordnung durch den Unterhaltungs- und Pflegeverband Untere Leine unterhalten. Der "Suttorfer Bruchgraben" wird sogar im Sommer und im Winter geräumt.

Diese Arbeiten gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der z.Z. geltenden Fassung werden vor Beginn der Unterhaltungsarbeiten stets vorher über die Presse bekanntgegeben.

Diese Unterhaltungsarbeiten werden durch beauftragte externe Firmen durchgeführt.

Da sich die zu unterhaltenden Gewässer auf die gesamte Fläche der Stadt verteilen, ist eine Reihenfolge der Unterhaltungsarbeiten nur sehr schwer festzulegen.

Dabei sind die Unterhaltungsarbeiten auch von der Witterung, der Wasserstände und der Feuchte der zu befahrenden Böden abhängig.

Jedoch wird der Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge., welcher im Auftrag der Stadt Neustadt a. Rbge. die Arbeiten an Gewässern III. Ordnung federführend durchführt, die Bereiche um Suttorf, Otternhagen, Scharnhorst und Basse versuchen in der Reihenfolge der Unterhaltung prioritär zu berücksichtigen.

Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. -ABN-  
S. Linek

## **7.2. Entwässerung durch Rückhaltebecken**

2. Antwort: Die Oberflächenentwässerung des Friedrich-Löffler-Instituts erfolgt über mehrere entsprechend dem Anfall berechnete und auf dem Gelände angeordnete Regenrückhaltebecken in den "Suttorfer Bruchgraben".

Der "Suttorfer Bruchgraben" ist ein Gewässer II. Ordnung. Unterhaltungspflichtig ist der Unterhaltungs- und Pflegeverband Untere Leine.

Die Einleitungsmenge in den "Suttorfer Bruchgraben" ist gemäß der Vorgabe der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover auf 3 l/s\*ha einzuhalten.

Diese vorgegebenen 3 l/s\*ha entsprechen dem natürlichen Oberflächenabfluss unbefestigter Flächen.

Gemäß unserer Kenntnis hat das für den Bau zuständige Staatliche Baumanagement aus Nienburg schon im September und Oktober 2020 für das FLI-Gelände in Mecklenhorst entsprechende Einleitungsanträge bei der Unteren Wasserbehörde gestellt. So wird vor dem Auslauf aus dem Regenrückhaltebecken ein Drosselbauwerk errichtet, welches erlaubt nur 3 l/s\*ha in den "Suttorfer Bruchgraben" einzuleiten.

Sollte der "Suttorfer Bruchgraben" aufgrund starker, andauernder Niederschläge voll sein, kann auch das Wasser aus der Regenrückhaltung des FLI-Geländes nicht abfließen. In diesem Fall muss sich jeder Grundstückseigentümer selbst vor Überflutungen schützen.

Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. -ABN-  
S. Linek

### **7.3. Querverbindung L193/Im Eschfeld**

3. Antwort: Im April 2024 wird ein Termin mit Vertretern des Orsrates und der Verwaltung stattfinden, um die Situation vor Ort gemeinsam zu erörtern und Abhilfe zu schaffen.

Der Bürgermeister

Ortsbürgermeister

Im Auftrag

(zgl. Protokoll)

Neustadt a. Rbge., 05.04.2024